



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6113-001060

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15. Oktober 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine steuerliche Gleichbehandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Ehen gefordert, sofern eine Wohnimmobilie seit mindestens 5 Jahren gemeinsam genutzt wird und für mindestens weitere 10 Jahre von dem/der überlebenden Partner/in genutzt werden soll. Es soll erreicht werden, dass die Immobilie nicht zwangsläufig veräußert werden muss und dem/der überlebenden Partner/in die gewohnte Umgebung erhalten bleibt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass wegen der hohen Erbschaftsteuerlast für unverheiratete Paare das gemeinsame Haus nach dem Tod eines Partners verkauft werden müsse. Mit der geforderten steuerlichen Gleichbehandlung solle erreicht werden, dass dem Partner bzw. der Partnerin die gewohnte Umgebung erhalten bliebe. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Die Petition wurde durch 102 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält fest, dass der Erwerb von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen bebauten Grundstück (§ 181 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 Bewertungsgesetz) durch den überlebenden Ehegatten



steuerfrei bleibt, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder bei der er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war und die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim) (§ 13 Absatz 1 Nummer 4b Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG). Eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind den Ehegatten gleichstellt.

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Als Bereicherungssteuer stellt die Erbschaft- und Schenkungsteuer ein sinnvolles Element im Gefüge aufeinander abgestimmter direkter Steuern dar. Besteuert wird die mit einer unentgeltlichen Zuwendung einhergehende Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Erwerbers.

Das geltende Erbschaftsteuerrecht berücksichtigt das verfassungsrechtliche Gebot, Vermögensübertragungen von Todes wegen zwischen Mitgliedern der Kernfamilie steuerlich zu begünstigen.

Maßgebend für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, dass neben der durch die Erbrechtsgarantie des Artikels 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verfassungsrechtlich geschützten Testierfreiheit des Erblassers nach Artikel 6 GG Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1995 zur Erbschaftsteuer (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvR 552/91 –, BVerfGE 93, 165 - 179) konkretisiert. Danach ist der steuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I derart zu mäßigen, dass jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommene Nachlass zumindest zum deutlich überwiegenden Teil und bei kleineren Vermögen völlig steuerfrei zugutekommt. Bei der Einteilung nach Steuerklassen und der sich daran anschließenden Staffelung der persönlichen Freibeträge und Steuertarife wie auch bei den Versorgungsfreibeträgen unterscheidet das



Erbschaftsteuerrecht nach Personengruppen in Abhängigkeit von der familiären und verwandtschaftlichen Nähe.

Ausweislich der Gesetzesbegründung dient die Regelung zur Steuerbefreiung von selbstgenutztem Wohneigentum für Ehegatten und Lebenspartner neben dem Schutz des gemeinsamen familiären Lebensraums dem Ziel der Lenkung in Grundvermögen schon zu Lebzeiten des Erblassers. Sie zielt darauf ab, das Familiengebrauchsvermögen krisenfest zu erhalten. Ein in diesem Sinne besonders geschütztes

Familiengebrauchsvermögen sei bei Ehegatten und Lebenspartnern stets anzunehmen.

Die Regelung zur Steuerfreistellung von Wohneigentum für Ehegatten und Lebenspartner entspreche im Übrigen dem geltenden Recht einer Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten nach § 13 Absatz 1

Nummer 4a ErbStG (vgl. Bundestags-Drucksache 16/11107, Seite 8). Demnach gebiete es der Schutz des gemeinsamen familiären Lebensraums, die Steuerbefreiung davon abhängig zu machen, dass der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner das Familienheim auch tatsächlich selbst zu eigenen Wohnzwecken nutze. Gebe er diese Nutzung innerhalb von zehn Jahren auf, sei ein solcher Schutz nicht mehr geboten, so dass die Steuerbefreiung rückwirkend entfalle. Schädlich sei ein Verkauf oder eine Vermietung des Familienheims oder von Teilen davon oder ein längerer Leerstand (vgl. Bundestags-Drucksache 16/11107, Seite 8).

Der Petitionsausschuss betont, dass die Verfassung in Artikel 6 GG nicht nur das Institut der Ehe garantiert, sondern als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des die Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung gebietet. Um dem Schutzauftrag Genüge zu tun, ist es insbesondere Aufgabe des Staates, alles zu unterlassen, was die Ehe beschädigt oder sonst beeinträchtigt, und sie durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Geht jedoch die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht. Eine solche Vergleichbarkeit liegt bei eingetragenen Lebenspartnern nach dem



Lebenspartnerschaftsgesetz vor (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 611/07 –, BVerfGE 126, 400-433).

Ehegatten zählen seit jeher und in der Sache unbestritten zu dem im Erbschaftsteuerrecht nach dem Familienprinzip erfassten und privilegierten Personenkreis. Sofern die innere Rechtfertigung für ihre durch das Familienprinzip gestärkte Teilhabe an der Erbrechtsgarantie und demzufolge an dem entsprechenden Schutz bei der Erbschaftsbesteuerung aus der auf dem Eheversprechen beruhenden Lebensgemeinschaft mit dem verstorbenen Ehepartner und der damit auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner folgt, schließt dies in demselben Maße eine Privilegierung von überlebenden eingetragenen Lebenspartnern ein. Denn in diesem Punkt unterscheiden sich eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe nicht. Beide sind auf Dauer angelegt, rechtlich verfestigt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 611/07 –, BVerfGE 126, 400-433).

Nach dem Dafürhalten der Bundesregierung und auch des Petitionsausschusses liegt dagegen bei den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine Lebensform, die nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft vergleichbar ist, nicht vor. Anhaltspunkte, die eine Einbeziehung von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in die Steuerbefreiung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4b ErbStG oder in die Steuerklasse I bei der Erbschaftsteuer gebieten, sind nicht ersichtlich. Eine Gleichbehandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften ist von Verfassungs wegen nicht geboten (vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 30. August 2016, Az. II B 100/15, BFH/NV 2017, Seite 39).

Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften keine rechtlich verfestigte Struktur aufweisen, die eine Gleichbehandlung mit Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften zwingend gebietet. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind im rechtlichen Sinn nicht im gleichen Maße verpflichtet, füreinander einzustehen wie Eheleute und eingetragene Lebenspartner. Es besteht kein gesetzliches Erbrecht. Im Übrigen wäre es der Finanzverwaltung aus praktischen



Gründen nicht möglich über Jahre und Jahrzehnte hinweg festzustellen, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang nichteheliche Lebensgemeinschaften bestanden haben.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass auch Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften allgemeine erbschaftsteuerliche Erleichterung im Falle ererbten Grundbesitzers zu Wohnzwecken zugutekommt: Für Besteuerungstichtage ab dem 1. Januar 2025 ist, wenn zum Erwerb Grundbesitz gehört, der zu Wohnzwecken genutzt wird, dem Erwerber die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre zu stunden, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann (§ 28 Absatz 3 ErbStG). Bei Erwerben von Todes wegen werden keine Zinsen erhoben. Die Stundung endet, soweit der Grundbesitz auf Dritte übergeht oder dauerhaft keinen Wohnzwecken mehr dienen soll. Hierdurch wurde eine steuerliche Begünstigung geschaffen, durch die eine Veräußerung der selbstgenutzten Wohnimmobilie allein aufgrund der zu zahlenden Steuer vermieden wird. Verfügt der Erbe hingegen über ausreichend weiteres Vermögen oder veräußert die Wohnimmobilie, ist keine Abmilderung der Besteuerung erforderlich. Vor dem Hintergrund des Dargelegten sieht der Petitionsausschuss keinen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die gleichlautenden abweichenden Anträge der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – zur Erwägung zu überweisen, wurden mehrheitlich abgelehnt.